



Richtlinie 15-02-10

Rückerstattung für Transporte im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV)

Gestützt auf Artikel 97 der Verordnung vom 27. März 2024 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (SVAV; SR 641.811) erlässt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die nachstehende Weisung.

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

1	Rechtliche Grundlagen	3
2	Begriffe	3
2.1	Vor- und Nachlauf im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV).....	3
2.2	Umschlagterminals	3
2.3	Containerfreiverlad	3
2.4	Ladebehälter / Sattelanhänger	4
2.5	Im UKV eingesetzte Fahrzeuge.....	4
3	Rückerstattungsverfahren.....	4
3.1	Antrag.....	4
3.2	Frist zur Einreichung des Antrages.....	4
3.3	Rückerstattung	4
3.4	Zessionen / Abtretungen	5
3.5	Stichprobenweise Nachkontrollen durch die Rückerstattungsbehörde.....	5
3.5.1	Dokumente, die den UKV-Transport belegen.....	5
3.6	Aufbewahrungspflicht	5
4	Adressen / Auskünfte / Zuständigkeiten	6

1 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997, Stand am 19. Dezember 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SVAG, [SR 641.81](#)): Artikel 4 Absatz 3.
- Verordnung vom 27. März 2024 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV, [SR 641.811](#)): Artikel 15 – 19.
- Urteil [A-4007/2016](#) vom 18. Mai 2018 des Bundesverwaltungsgerichtes

2 Begriffe

2.1 Vor- und Nachlauf im unbegleiteten kombinierten Verkehr (UKV)

Gemäss Artikel 16 SVAV sind Fahrten im Vor- und Nachlauf des UKV solche, die von Strassenfahrzeugen mit Ladebehältern (Container, Wechselaufbauten) oder mit Sattelanhängern zwischen dem Verlade- oder Entladeort und einem Umschlagsbahnhof oder Rheinhafen ausgeführt werden, ohne dass das Ladegut beim Übergang vom einen zum andern Verkehrsträger das Transportgefäss wechselt (Art. 17 SVAV). Als Hauptlauf wird der Transport auf Schiene oder Wasser bezeichnet.

2.2 Containerfreiverlad

Beim Containerfreiverlad erfolgt die Verschiebung des Ladebehälters von der Bahn auf den Lastwagen (und umgekehrt) mit Spezialvorrichtungen am Lastwagen (Hakengeräte für ACTS-Container, Schiebevorrichtung, etc.) und nicht mit fixen Portalkrananlagen.

Die genannten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen gelten sinngemäss auch für den Containerfreiverlad. Dieser ist den Umschlagterminals gleichgestellt.

2.3 Umschlagterminals

Rückerstattungsberechtigt sind Fahrten im Vor- oder Nachlauf eines Hauptlaufs zu oder von **inländischen Umschlagterminals**.

Nicht als Vor- oder Nachlauf gelten:

- Fahrten innerhalb des Terminalareals,
- Anschlussgeleise auf dem Firmenareal (Containerumschlag und Be- oder Entladeort auf dem gleichen Areal),
- Transporte von leeren Containern vom Entladeort zu einem Containerdepot resp. von einem Containerdepot zum Verladeort

Beim **Umschlagsbahnhof Basel - Weil** gelten die folgenden Bestimmungen:

- **Zufahrt von Süden oder Wegfahrt nach Süden**

Der Vor- respektive Nachlauf des UKV erfolgt über Schweizer Territorium mit anfallender LSVA. Gemäss Artikel 9 SVAV besteht Anrecht auf eine Rückerstattung.

- **Zufahrt von Norden oder Wegfahrt nach Norden**

- Der gesamte Vor- respektive der gesamte Nachlauf des UKV erfolgt ausschliesslich über ausländisches Territorium. Dabei fällt keine LSVA an. Gemäss Artikel 16 SVAV besteht kein Anrecht auf eine Rückerstattung.

- Der Vor- respektive Nachlauf des UKV erfolgt über Schweizer Territorium und LSVA fällt an. Das heisst, der Vorlauf beginnt oder der Nachlauf endet in der Schweiz. Gemäss Artikel 16 SVAV besteht Anrecht auf eine Rückerstattung.

Fahrten im Vor- und Nachlauf des UKV zu oder von ausländischen Umschlagterminals, z.B. Rheinhafen Weil, Singen, Bludenz, Wolfurt und Busto Arsizio, geben kein Anrecht auf Rückerstattung.

2.4 Ladebehälter / Sattelanhänger

Rückerstattungsberechtigt sind Ladebehälter (Container, Wechselaufbauten) und Sattelanhänger mit einer Mindestlänge von 4,8 m.

Die unterschiedliche Rückerstattung je nach Grösse des Ladebehälters / Sattelanhängers ist im Artikel 15 Absatz 2 SVAV festgelegt.

2.5 Im UKV eingesetzte Fahrzeuge

Werden in einem Vor- oder Nachlauf mehrere Fahrzeuge eingesetzt, ist dasjenige Fahrzeug für die Rückerstattung massgebend, welches den Container zum Entladeort transportiert resp. am Verladeort abholt. Ausschliesslich für den Containerumschlag eingesetzte Fahrzeuge (z.B. Mobiler) werden nicht berücksichtigt.

3 Rückerstattungsverfahren

3.1 Antrag

Für den Rückerstattungsantrag ist das vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) herausgegebene Formular ([Form. 56.76](#)) zu verwenden. Dieses Formular ist im Internet (www.lsva.ch) verfügbar. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und grundsätzlich auf elektronischem Weg einzureichen (s. auch Punkt 4 «Adressen, Auskünfte und Zuständigkeiten»).

Berechtigter Antragsteller bzw. Rückerstattungsempfänger ist der Fahrzeughalter gemäss Fahrzeugausweis. Eine Abtretung von Rückerstattungsansprüchen an Dritte ist nicht möglich (s. auch 3.4 «Zessionen / Abtretungen»).

Die Rückerstattungsperiode ist identisch mit der Abgabeperiode der Schwerverkehrsabgabe (für die leistungsabhängige Abgabe ist dies der Kalendermonat) und ist halterbezogen.

Der Antragsteller (Fahrzeughalter) reicht pro Abgabeperiode einen Antrag ein.

Als Datengrundlagen zum Ausfüllen der Antragsformulare und als Beweismittel im Rahmen nachträglicher Stichprobenkontrollen dienen die einzelnen Transportrechnungen, Transportbelege, Lieferscheine, Frachtbriefe, Umschlagslisten usw. der Fahrzeughalter, bzw. der Terminal-Betreiber. Dem Antrag sind keine Nachweise beizulegen.

3.2 Frist zur Einreichung des Antrages

Dem Antragsteller wird eine Frist von maximal einem Jahr ab Datum des letzten in der Deklarationsperiode erfolgten Transports eingeräumt, um den Rückerstattungsantrag einzureichen (Art. 18 Abs. 1 SVAV). Für einen leistungsabhängig veranlagten Transport, der z.B. am 19. Februar 2018 stattgefunden hat, besitzt der Fahrzeughalter Anrecht auf Einreichung des Rückerstattungsantrags bis zum letzten Tag des Monats Februar im Jahre 2019. Bei einer pauschal veranlagten Fahrt bei inländischen Fahrzeugen gilt jeweils der 31. Dezember des Folgejahres als Stichtag. Für ausländische Fahrzeuge ist der Stichtag 1 Jahr nach Ablauf der Abgabeperiode. Nach dem Ablauf der genannten Fristen verfällt der Anspruch auf eine Rückerstattung.

Das Antragsformular soll möglichst zeitgleich mit der ordentlichen LSVA-Deklaration eingereicht werden.

3.3 Rückerstattung

Die Rückerstattung erfolgt – wenn möglich – mittels direkter Verrechnung im Rahmen der Veranlagung LSVA oder mittels Gutschrift (Art. 18 Abs. 4 SVAV).

3.4 Zessionen / Abtretungen

Rückerstattungsanträge müssen von demjenigen Fahrzeughalter eingereicht werden, mit dessen Fahrzeugen die rückerstattungsberechtigten Fahrten im Vor- und Nachlauf des UKV durchgeführt worden sind. Rückerstattungsansprüche können nicht abgetreten werden (s. auch Urteil [A-4007/2016](#) des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Mai 2018).

3.5 Stichprobenweise Nachkontrollen durch die Rückerstattungsbehörde

Das BAZG kann gestützt auf Artikel 19 und 88 SVAV Beweismittel zum Nachweis der deklarierten Rückerstattung verlangen oder Betriebskontrollen durchführen.

3.5.1 Dokumente, die den UKV-Transport belegen

3.5.1.1 Anforderungen

Die Nachweis-papiere bzw. Beweismittel müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Grösse des Ladebehälters (Länge/Breite oder Normbezeichnung),
- Identifikation des Ladebehälters (Container/WB-Nr., Kennzeichen des Sattelanhängers),
- Identifikation der Verbindung zwischen Ladebehälter und Vor-/Nachlauf (Strassenfahrzeug) sowie Hauptlauf (Bahn- oder Schiffstransport),
- Kontrollschild des im UKV eingesetzten Fahrzeuges

3.5.1.2 Dokumente

Als Beweismittel können folgende Dokumente dienen:

- Vom Terminalbetreiber zusammengestellte Liste aller an einem bestimmten Terminal durch einen bestimmten Fahrzeughalter angeführten/abtransportierten Behälter,
- Übergabe-/Übernahmeschein der UKV-Anbieter (Bestätigung des Umschlags bzw. Verkehrsträgerwechsels durch den jeweiligen Terminal- bzw. Bahnhofsbetreiber),
- Kombination von
 - Rechnung an den Auftraggeber des Transports und/oder,
 - Bahnfrachtbrief/Umschlagsliste Schiffsverkehr und/oder,
 - Lieferschein
- Weitere Papiere, sofern notwendig.

3.6 Aufbewahrungspflicht

Sämtliche Beweismittel sind vom Antragsteller nach Datum geordnet während fünf Jahren aufzubewahren (Art. 19 Abs. 2 SVAV).

4 Adressen / Auskünfte / Zuständigkeiten

Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Verkehrsabgaben, CH-3003 Bern

Adresse zum Einreichen von Unterlagen in elektronischer Form (Immatrikulationskanton):

AI, AR, BL, BS, BU, FL, GL, LU, NW, OW, SG, SO, TG, UR, ZG, ZH	AG, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SH, SZ, TI, VD, VS
---	---

lsva-ost@bazg.admin.ch

lsva-west@bazg.admin.ch

Internet:

<http://www.lsva.ch> (D)

<http://www.rplp.ch> (F)

<http://www.ttcp.ch> (I)

Für **grundsätzliche** Fragen betreffend Schwerverkehrsabgaben:

Inländische Fahrzeuge, inkl. FL

Kantone:

AG, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SH, SZ, TI, VD,
VS

Telefon:

+41 (0) 58 / 463 42 23
+41 (0) 58 / 463 42 32 (italiano)

AI, AR, BL, BS, BU, FL, GL, LU, NW, OW,
SG, SO, TG, UR, ZG, ZH

+41 (0) 58 / 463 12 58

Ausländische Fahrzeuge:

+41 (0) 58 / 463 12 55

Alle Länder

Für **konkrete Fragen** zur Abrechnung:

Name und Telefonnummer der zuständigen Bezugsperson finden Sie auf der jeweiligen Rechnung.

Pauschale Schwerverkehrsabgabe:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Verkehrsabgaben, CH-3003 Bern

Telefon

+41 (0) 58 / 463 12 55

Telefax

+41 (0) 58 / 463 70 90

E-Mail

zentrale-psva@bazg.admin.ch